

Deutscher Reichstag.

22. Sitzung vom 9. Januar.

2 Uhr: Am Bundeskanzleramt: Dr. von Böttcher, Freiherr von Marshall u. A.

Präsident von Reechow: Mit den besten Wünschen für Kaiser und Reich, für uns in der Gemüthlichkeit und für jeden von uns erziehe ich die erste Sitzung im neuen Jahre.

Zur ersten und zweiten Beratung liegt zunächst auf der Tagesordnung der internationale Sanitätskongress zu Dresden am 13. April 1893 unterzeichnete Uebereinkommen.

Hg. Dr. Söffel (Rp.) begrüßt die Konvention mit Wärme, da ihre Bestimmung namentlich für Deutschland von großer Wichtigkeit sind. Namentlich sanitäre Maßregeln, wie sie für den Grenzfall schon getroffen seien, wären auch für das russische und Schwarze Meer zu wünschlich. Auch möchte eine oberste sanitäre Aufsicht errichtet werden, welche die Ausführung der beschlossenen Maßregeln überwacht. Die Bestimmungen bei den letzten Cholera-epidemien hätten die Wichtigkeit einer einheitlichen Regelung dargelegt. Auch die Vorarbeiten im Zustande in Bezug auf die Anmeldepflicht bei ansteckenden Krankheiten und die Desinfektion bedürfen einheitlicher Regelung.

Hg. Krufe (p.): Ich kann mich im allgemeinen mit der Konvention zufrieden erklären, denn das, was noch zu wünschen übrig bleibt, ist nicht zu erreichen gewesen, wenn man überhaupt etwas hat erreichen wollen. Das Wichtigste ist, daß die Anmeldepflicht nicht in allen Ländern obligatorisch ist. Den Wünschen nach Erweiterung der Konvention können ich zu. Mir ist auch das Bedenken aufgetaucht, ob das Recht auf Desinfektion sich auf alle, oder nur auf Waaren, die aus verbotenen Gegenden kommen, beziehen kann.

Hg. Dr. Langerhans (Fr. Volksp.) meint, man habe nicht weiter gehen können, als es in den Konventionen geschehen sei. Gerade gegen die unmissigen Sperrungsmaßregeln, wie sie z. B. im vorigen Jahre gegen Hamburg vielfach getroffen worden sind, solle die Konvention einen Schutz bieten. Söpsichtlich werden auch andere Länder der Konvention beitreten. Die anderen Wünsche, welche geäußert worden seien, seien entweder gar nicht oder bei einer anderen Gelegenheit zu besprechen. Nun, wir wollen es hier anregen. Art. 6 bestimmt, daß der Grenzverkehr besonderen Bestimmungen überlassen bleiben soll, wir hoffen, daß das innerhalb der Grenzen der vorliegenden Konvention geschehen solle. Eine Kommissionsberatung halte er nicht für notwendig.

Staatssekretär Dr. von Böttcher: Der Vorredner hat den Zweck der Konvention ganz richtig charakterisiert. Es handelt sich darum, im Interesse der öffentlichen Gesundheit gemeinsame Maßregeln zu vereinbaren, welche den Handel und Verkehr nicht unnötig beschränken. Es handelt sich also darum, für die Maßregeln, welche die einzelnen Staaten treffen, eine gemeinsame Grundlage festzusetzen, wodurch Handel und Verkehr nicht unnötig beschränkt werden. Was die Bestimmungen betreffs des Grenzverkehrs anlangt, so können strengere Maßregeln als die in der Konvention vorgesehenen wohl im engeren Grenzverkehr, aber nicht im internationalen Grenzverkehr erlassen werden. Wenn gefragt ist, ob Schiffsladungen, die aus nicht verbotenen Gegenden kommen, auch desinfiziert werden müssen, so handelt die Konvention nur von Schiffsladungen, die die Donau entlang aus verbotenen Häfen kommen dürfen. In Bezug auf die Sanierung für gesunde Wohnungen und die sanitäre Beschaffenheit würde ich nicht man zu einheitlichen Bestimmungen in näherer Frist nicht kommen können. Aber wir sind jedenfalls bemüht, in Bezug auf die Gesundheitspflege Alles zu leisten, was in unseren Kräften steht und was man von uns verlangen kann.

Nach kurzen Bemerkungen der Hgg. Dr. Krufe und Dr. Langerhans, auf welche Staatssekretär Dr. von Böttcher erwiderte, im Allgemeinen würden nur Waaren aus verbotenen Ländern desinfiziert werden, doch könnten auch Waaren aus gesunden Orten, die verbotene Orte passiert haben, der Desinfektion unterworfen werden, wird die Konvention in erster und zweiter Lesung genehmigt.

Es folgt die erste Beratung des Gesetzentwurfs betr. die Abänderung der Konturordnung in Verbindung mit der ersten Beratung des von den Hgg. Dr. Minteln, Gröber u. (Wittmann) eingebrachten Gesetzentwurfs betr. die Abänderung der Konturordnung.

Hg. Minteln (Gr.) beantragt die Ueberweisung des Antrags an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Das Mitglied auf dem vorliegenden Gebiete besessen, habe auch die Regierung in der Kommission ihren Gesetzentwurf anerkannt. Der Antrag beruhe auf legislativischen Aufträgen. Gerade auf diesem Gebiete könne

viel geleistet, um ein. Besserung in sozialpolitischer Beziehung herbeizuführen. Es dürfe nicht gestattet werden, daß die Konturordnung als wohlhabende Leute aus dem Kontur herbeigehoben. Durch die Festsetzung der Konturwaaren leide das kleine Gewerbe und das Handwerk, weil alle Käufer dahin laufen, wo sie die Waaren am billigsten erhalten zu können glauben. Ehre und Reputation des Handelsstandes leide, wenn derartige Manipulationen vorkommen, wie er hervorzuheben habe. Die Prüfung der einzelnen Konturwaaren überlasse er mit seinen Mitangehörigen der Kommission, heute nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu erfolgen habe und nicht schon im Falle von Steuerhinterziehung. Das sei mit dem Begriffe der Restituz gar nicht vereinbar. Eine Ungerechtigkeit sei auch der Zwangsvergleich, denn es ist doch offenbar ungerath, daß eine Majorität verfügen kann, was mit meiner Forderung geschehen soll, ohne daß ich dagegen etwas machen kann. Dann ist auch die gesetzliche Bestimmung anfechtbar, daß ein Konturifizier nach Beendigung des Konturwes wieder voll in alle bürgerlichen Ehren eingestuft wird, zu allen Aemtern wieder zugelassen ist. Da war doch die frühere Gesetzgebung ganz anders, nach welcher erst nach Bezahlung sämtlicher Schulden die volle bürgerliche Gleichstellung erfolgte. Die Kommission wird sich mit dieser und anderen Fragen noch beschäftigen müssen.

Hg. v. Bucha (kon.): Die Konturordnung ist das Auge der Reichsfinanzpolitik, sie ist ein wichtiges Glied und hat sich in der Praxis im Großen und Ganzen gut bewährt. Der Antrag des Vorredners, nämlich aus sozialpolitischen Gründen möglichst Beschränkungen einzuführen, stehe ich sympathisch gegenüber, indessen trifft der Antrag im Einzelnen nicht immer das Richtige. Ich würde die Vorlage der verbundenen Regierungen vorziehen, welche den Entschädigungsanspruch des Vermieters bei einer Kündigung des Konturverwalters besser regelt, als der Antrag Minteln, und der Entschädigungsanspruch kein Vorkaufsrecht mehr einräumt, sondern ihn einfach als Massenforderung behandelt. Was den Zwangsvergleich anlangt, so gehen in dieser Beziehung wie auch in manch anderer Hinsicht die Vorschläge der Hgg. Minteln zu weit. Im Uebrigen schließe ich mich dem Antrage auf Verweisung an eine Kommission an.

Staatssekretär Dr. Rieberding: Der Regierungsantrag leidet etwas an seiner Bezeichnung, weil er zugleich mit einem so fasslichen Antrage wie der des Hgg. Minteln einhergeht. Die Regierung ist sehr ungenügend dieses Gefähr herangezogen, da mir nicht weit vor dem Geiste des bürgerlichen Gesetzbuches stehen. Auch nach andere Besorren stellen sich in den Augen, indessen die Dringlichkeit der Interessen überwiegt und darum hat die Regierung das Vorrecht vorgelegt, das Reichstags möglichst schnell annehmen möge, um bis zu einer definitiven Regelung einen haltbaren Zustand zu schaffen. Weil es aber ein Nothgesetz ist, ist es fraglich, ob es gut ist, das Gesetz mit den Anträgen Minteln zu verbinden, welche schwerlich die Zustimmung der Regierungen nach meiner persönlichen Auffassung erlangen werden. Ungezweifelt entfällt der Antrag Minteln danksverthe Anordnungen, die von uns benutzt werden, wenn wir, wie es unsere Pflicht ist, später an die Frage herangehen, im Anschluß an das neue bürgerliche Gesetzbuch eine Aenderung der Konturordnung vorzunehmen. Jedenfalls aber möchte ich der Kommission empfehlen, zu erwägen, ob sie nicht beide Anträge, den der Regierung und des Hgg. Minteln genehmigt behandeln kann.

Hg. Gröber (Gr.): Ich kann mich der Ansicht des Vorredners nur anschließen. Die Anträge Minteln sind allerdings nicht geeignet, dringend notwendige und wünschenswerthe Aenderungen der Konturordnung zu verweigern. Vielleicht wird es aber der Kommission gelingen, eine noch befriedigendere Lösung der Entschädigungsfrage des vorzeitig gekündigten Vermieters zu finden, etwa durch Festsetzung einer nicht zu großen Abfindungssumme, da ja meistens die Vermietter die gekündigten Lokalitäten wieder vermieten können. Dann aber möchte ich noch anregen, daß die Frage des Retentionsrechts des Vermieters vor dem Erlaß eines bürgerlichen Gesetzbuches anders geregelt werde, und ich hoffe, daß die Kommission nach dieser Richtung hin Vorschläge macht, um die Härten des Retentionsrechts zu mildern. Der Stadt Berlin fallen jetzt eine Menge Personen zur Last, die in Folge des Retentionsrechts nichts mehr besitzen. Auch eine Bevorzugung der Bauhandwerkerforderungen kann die Kommission ins Auge fassen, damit die niederrichtige Ausbeutung der Bauhandwerker endlich einmal aufhört. Nach dem Wunsche des Hgg. Minteln die Zulässigkeit der Konturifizierung schon bei Ueberwindung auszusprechen, halte ich für eine sehr schwierige Sache. Wie kann das Gesetz entscheiden, wann eine Ueberwindung vorhanden ist, und wann einer Demunziation

folge geleistet werden kann? Eine solche Bestimmung stellt den Handelsstand unter Polizeiaufsicht. Man sollte dann doch lieber gleich ein Gesetz machen, wonach 2/10 aller kleineren und mittleren Geschäfte geschlossen werden, denn so viele sind in einem solchen Maße verschuldet, daß nach den Intentionen des Herrn Minteln der Kontur darüber eröffnet werden müßte. Die Herren, die sich als Vertreter des Mittelstandes immer geriren, scheinen selbst über die Lage des Mittelstandes nicht unterrichtet zu sein. Was den Zwangsvergleich anlangt, so darf man die Wohlthat eines solchen nur dem Konturifizier zu Theil werden lassen, der ohne Beschuldigung in Kontur gerathen ist, dagegen soll man einem hässlichen Konturifizier niemals von der Verpflichtung, seine Schuld ganz zu bezahlen, entbinden. Man wird die Befreiung gegen das Konturgesetz unter Strafe stellen müssen; ob die Strafen so dräusslich sein müssen, wie vorgeschlagen ist, darüber will ich jetzt nicht entscheiden. Meiner Ansicht nach haben die Anträge Minteln keine besondere Güte, wohl aber die Regierungsvorlage in meinem Sinne amendet.

Hg. Träger (Fr. Volksp.) giebt anheim, eine Kommission von nur 14 Mitgliedern einzusetzen. Die Regierungsvorlage könne er nicht als Nothgesetz ansehen und darum sei eine geforderte Behandlung in der Kommission nicht notwendig. Im besten würde es sein, wenn man im Zivilgesetzbuch die Frage der Entschädigungsansprüche des vom Konturverwalter gekündigten Vermieters regelte und sich bis dahin mit dem bestehenden Zustande begnüge.

Hg. Baffermann (nl.): Mir sind der Meinung, daß der Vorschlag der Regierung einem dringenden Bedürfnisse entspricht. Was das Retentionsrecht anlangt, so ist in meiner Gemüth die Sache so geregelt, daß alle Sachen, die nicht gepfändet werden können, auch dem Retentionsrecht nicht unterliegen. Wenn man einer Aenderung des Retentionsrechts näher treten wollte, so würde ich das mit Freuden begrüßen. Gegen die Anträge Minteln haben wir verschiedene Bedenken. So zum Beispiel ist es mir sehr zweifelhaft, ob immer der vom Hgg. Minteln verlangte Gläubigeranspruch gebildet werden kann. An kleineren Orten und bei kleinen Konturen wird das oft unmöglich sein. Die Zulässigkeit einer Konturifizierung schon bei Ueberwindung hat auf den ersten Blick etwas Sympathisches, aber es stehen diesem gemäßigteren theoretischen Vorschlag große praktische Bedenken gegenüber. Es können z. B. bei großen Betrieben Stellen verloren, wo man von einer Ueberwindung sprechen und demgemäß einen Konturanztrag stellen kann. Jetzt findet ein langwieriges Ermittlungsverfahren statt, und die Folge eines solchen monatlichen Verfahrens sind des dadurch entstehenden Mißtrauens wird der Zusammenbruch des Werkes sein. Ich kann mich daher nicht für eine solche Bestimmung erklären. Der Ansicht bin ich allerdings auch, daß Zwangsvergleiche unter 100% etwas Unmoralisches sind und man könnte daher die Minorität hier etwas besser schätzen. Dagegen würde ich nicht dafür sein, den Konturifizier nach einem mehrmaligen Kontur die Fortführung des Geschäfts zu unterzagen. Denn die Leute haben doch meistens nichts anders gelernt und sind also auf das Geschäft angewiesen. Wünschenswerth wäre es, wenn man eine Bestimmung fassen könnte, die nicht zu dehnbar ist und die Schuldner verbindet, trotz bewusster Zahlungsunfähigkeit noch weiteren Kredit in Anspruch zu nehmen.

Hg. Munkel (Fr. Volksp.): Ich mache den Vorschlag, nur den Antrag Minteln einer Kommission zu überweisen und den Regierungsvorschlag in Verbindung mit Artikel I gleich in zweiter Lesung im Plenum zu verhandeln. Die Kommissionsberatung würde ohne Zweck, ebenfalls schickliches Material für eine künftige Aenderung der Konturordnung liefern, doch für annehmbar halte ich den Antrag Minteln nicht. Die Strafbestimmungen desselben würden nur zu oft Unschuldige treffen.

Damit schließt die Diskussion. Nach einem kurzen Schlußwort des Hgg. Gröber (Gr.), der sich besonders gegen eine getrennte Behandlung des Antrags Minteln und des Regierungsvorschlags erklärt, wird der Antrag Minteln mit Ausnahme des Artikels I einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiehen.

Die Regierungsvorlage wird mit Artikel I des Antrags Minteln ohne Kommissionsberatung in zweiter Lesung im Plenum verhandelt werden.

Darauf verlag sich das Haus.

Nächste Sitzung Mittwoch 1 Uhr (Zentrumsanträge betr. Invaliditätsversicherung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

Präsident v. Reechow theilt mit, daß am Donnerstag die erste Beratung des Tabakfabrikanten-Gesetzes stattfinden werde.

Schluß 6 Uhr.

Abgang der Eisenbahnzüge.

Table with 2 columns: Destination and Time. Includes routes to Berlin, Magdeburg, Halle, and other cities.

Ankunft der Eisenbahnzüge.

Table with 2 columns: Origin and Time. Includes routes from Berlin, Magdeburg, Halle, and other cities.

Advertisement for 'Man's' (Mann's) medicine, featuring a bottle illustration and text describing its benefits for various ailments.

Advertisement for 'Lohmann's Ruhr-Perlen' (Lohmann's Ruhr Pills), highlighting its effectiveness for digestive issues.

Advertisement for 'Anthrax-Drüsenkohlen' (Anthrax Gland Charcoal) by G. Louis Mecke, Sildesheim, emphasizing its use in medical treatments.

Advertisement for 'Tadelloses Futterstroh!!!' (Immaculate Hay Straw!!!) by E. L. Görnemann, offering high-quality agricultural products.

